OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651143/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 30. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde des M C, vertreten durch X Rechtsanwälte OG, X, X, vom 9. April 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. März 2018, GZ: VerkR21-77-2018/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. März 2018, GZ: VerkR21-77-2018/LL, entzog die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) M C (Beschwerdeführer) die in Rumänien erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, BE, C und CE, für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab 26. Februar 2018 (= Zustellung des Mandatsbescheides) bis einschließlich 26. Mai 2018. Gleichzeitig sprach die belangte Behörde aus, dass vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden dürfe und der ausländische Führerschein an die Ausstellungsbehörde übermittelt werde und erkannte einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schriftsatz vom 9. April 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass es sich bei der Tat um einen Sachverhalt handle, welcher sich unter Alkoholeinfluss ereignet habe. Der Sachverhalt wiederspiegle in keiner Weise seine tatsächlichen charakterlichen Eigenschaften oder seinen Lebenswandel, er würde auch niemals ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss lenken. Hinzu komme der Umstand, dass er auch am Abend des im Verfahren vor dem LG X erörterten Sachverhaltes nur Beifahrer war und in keinem Zeitpunkt ein Kfz in Betrieb genommen habe, da er zuvor Alkohol konsumiert habe. Die Umstände, dass er noch nie ein Kfz in alkoholisiertem Zustand gelenkt habe, dies auch niemals tun würde, noch dass er sonst irgendwie ein Problem mit Alkohol habe, hätten bei der Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG mitberücksichtigt werden müssen.

Insbesondere aber hätte die Behörde bei der Wertung, ob zwischen dem strafrechtlich relevanten Delikt und dem Lenken von Fahrzeugen die im Gesetz geforderte Voraussetzung besteht, also ob sein Verhalten auf seine Sinnesart hinweist, aufgrund derer anzunehmen sei, dass er iSd § 7 Abs. 1 Z 1 beim Lenken von Kfz die Verkehrssicherheit gefährden werde, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit, zum Ergebnis gelangen müssen, dass dies nicht der Fall sei. Dies zumal sein Verhalten, welches das Strafdelikt verwirklichte, nicht auf eine unbeherrschte Aggressivität zurückzuführen gewesen sei. Vielmehr könne er sich diesen Vorfall lediglich mit der an jenem Tag konsumierten Alkoholmenge erklären, die offenbar zu einer ihm unerklärlichen Kurzschlussreaktion geführt habe. Von einer unbeherrschten Aggression könne keinesfalls die Rede sein, sodass realistischer Weise auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass er eine betont aggressive Fahrweise an den Tag legen würde oder mit einem aggressiven Verhalten auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagieren würde. Schließlich sei er seit knapp 6 Jahren bei der Fa. X als Lkw-Fahrer beschäftigt, somit tagtäglich mit den unterschiedlichsten Verkehrssituationen konfrontiert und habe er sich in der Vergangenheit noch nie etwas zu Schulden kommen lassen, das auch nur ansatzweise auf ein aggressives Verhalten im Straßenverkehr

zurückgeführt werden könnte. Gerade aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und Fahrpraxis im Straßenverkehr ohne jegliche bisherige Beanstandungen, hätte die Behörde zu einer positiven Zukunftsprognose gelangen müssen.

Die Behörde habe den Umstand, dass das LG X als Strafgericht eine (bedingte) Freiheitsstrafe von 8 Monaten verhängt habe, als Indiz dafür gewertet, dass von ihm ein hohes Gewaltpotenzial ausgehe und dies zur Folge habe, dass seine Verkehrszuverlässigkeit drastisch gemindert sei.
Bei einem konform § 84 Abs. 4 StGB vorgesehenen Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren sei diese Ansicht jedoch in keinster Weise nachvollziehbar, da sich die verhängte Freiheitsstrafe im unteren Drittel des möglichen Strafrahmen befinde, genau genommen nur unwesentlich über der Mindeststrafe liege, und daraus der folgerichtige Schluss zu ziehen sei, dass das LG seinem Urteil eine positive Zukunftsprognose zugrunde gelegt habe und es nicht der Ansicht war, dass von ihm zu erwarten sei, dass er den besonderen Umständen, welche im Straßenverkehr herrschen nicht gewachsen wäre und/oder folglich zu Gewaltausbrüchen neigen würde bzw. er ein hohes Gefahrenpotential darstellen würde. Vielmehr sei die Begründung für die 8-monatige Freiheitsstrafe in den bedauerlicherweise nicht unwesentlichen Verletzungsfolgen des Opfers gelegen.

Gerade weil er bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt habe, sei die Freiheitsstrafe zur Gänze bedingt nachgesehen worden und es gebe auch sonst keine Anhaltspunkte, die seine Verkehrszuverlässigkeit ausschließen würden, er umgehend volle Verantwortung für die Folgen seines Handelns übernommen habe und auch sofort Schadenswiedergutmachung geleistet habe, zumal er diese Tat sehr bereue und am liebsten ungeschehen machen würde, wenn die Möglichkeit dazu bestünde, zumal diese in absolutem Widerspruch zu seinem Charakter stehe und ihm absolut nicht erklärlich sei, wie es dazu kommen konnte, hätte die belangte Behörde zum Schluss gelangen müssen, dass von einer Entziehung der Lenkberechtigung gerade noch abgesehen werden kann.

Es wurde beantragt, der Beschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und ihm die entzogene Lenkberechtigung mit sofortiger Wirkung wieder auszuhändigen; in eventu gemäß § 15 Abs. 3 FSG einen österreichischen Führerschein auszustellen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Beschwerdeführer trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. April 2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: VerkR21-77-2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu

erlassen, zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde nicht gestellt.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt und in die Beschwerde.

Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass, zumal von keiner Partei – weder ausdrücklich noch– die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde, von einer solchen abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 1 und 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes X vom 9. Februar 2018, GZ: X, wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB nach dem Strafsatz des § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Gemäß § 43 Abs. 1 StGB sah das Landesgericht dem Beschwerdeführer die verhängte Freiheitsstrafe zur Gänze unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nach.

Als mildernd wertete das Gericht das Geständnis des Beschwerdeführers, seine Unbescholtenheit und die teilweise Schadensgutmachung. Erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Die im genannten Urteil angelastete Tat beging der Beschwerdeführer am 20. November 2017 in X. Demnach verletzte er eine männliche Person vorsätzlich am Körper und führte dadurch zumindest fahrlässig eine an sich schwere Körperverletzung und Gesundheitsschädigung herbei, indem er dieser Person mit einem Glas ins Gesicht schlug, wodurch diese einen Nasenbeinbruch und zahlreiche Schnittwunden im Gesicht erlitt und durch den Schlag ein Zahn zur Gänze aus- und ein Zahn abgeschlagen wurde. Die Verletzungen erforderten einen stationären Aufenthalt des Opfers von 20. bis 24. November 2017 und zwei operative Versorgungen. Die Tat hatte eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit (bis 23. Dezember 2017) zur Folge.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

Die vom Beschwerdeführer begangene und festgestellte strafgerichtliche Tat steht aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes X und der geständigen Verantwortung des Beschwerdeführers für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

Seine Einsichtigkeit und das Vorbringen, wonach er sein Fehlverhalten sehr bereue, erscheinen dem Gericht glaubwürdig.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, [...]

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

§ 30 Abs. 2 FSG lautet auszugsweise:
„Einem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der eingezogene Führerschein ist der Ausstellungsbehörde zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln.“ [...]

III.2. Der Beschwerdeführer wurde – wie im Verfahren außer Streit steht – mit dem oben dargestellten Urteil des Landesgerichtes X wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Er hat damit unzweifelhaft gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG eine bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 leg. cit. verwirklicht, weshalb er nach den Vorgaben des Führerscheingesetzgebers als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist.

III.2.1. Wertung:

III.2.1.1. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sogenannte Gewaltdelikte) stellen einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar und daher sind als verwerflich und überaus gefährlich anzusehen.

Der gegenständliche Vorfall hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer eine überdurchschnittlich hohe Bereitschaft zur Gewaltanwendung aufweist. Sein Verhalten ist als besonders verwerflich und gefährlich zu beurteilen, da er in alkoholisiertem Zustand eine Person vorsätzlich ohne erkennbaren Grund durch einen Schlag ins Gesicht mit einem Glas so schwer verletzte, dass dies einen stationären Aufenthalt des Opfers nach sich zog und zwei operative Versorgungen erforderlich machte und letztlich zu einer Gesundheitsschädigung und Berufungsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen führte. Von Kraftfahrzeuglenkern muss wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle jedoch eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden (VwGH 26. Februar 2002, 2001/11/0379).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Straftat kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht entgegen, ist jedoch im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und unter Berücksichtigung der in dieser Gesetzesstelle genannten Wertungskriterien anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28. Juni 2001, 2000/11/0084, mwN).

Ungeachtet der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit seines Verhaltens muss bei der Wertung der bestimmten Tatsache auch beachtet werden, dass seitens des Strafgerichtes die verhängte Freiheitsstrafe gänzlich gemäß § 43 Abs. 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Diesem Umstand ist zu Gunsten des Beschwerdeführers Bedeutung beizumessen. Das Gericht hat offensichtlich angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Haftstrafe dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen führen wird. Die Gefahr weiterer ähnlicher strafbarer Handlungen erschien für das Strafgericht dadurch offenkundig soweit herabgesetzt, dass eine Anhaltung des Beschwerdeführers in Haft nicht notwendig war. Auch dass sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Fehlverhaltens reuig und als geläutert zeigt, kann als positiver Faktor gewertet werden.

Seit dem Vorfall am 20. November 2017 hat sich der Beschwerdeführer offenkundig wohlverhalten und ist zumindest der Aktenlage nach nicht negativ in Erscheinung getreten. Einem Wohlverhalten kann aufgrund der anhängigen Straf- und Entziehungsverfahren in diesem Zeitraum aber – wenn überhaupt – nur geringe Bedeutung beigemessen werden.

III.2.1.2. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit ist zufolge § 25 Abs. 3 FSG nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 27. März 2007, 2006/11/0273 uvm.).

In Anbetracht der Gesamtumstände besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 25 Abs. 3 FSG anzunehmen ist. Die belangte Behörde hat mit der festgesetzten Entziehung der Lenkberechtigung von 3 Monaten (gerechnet ab 26. Februar 2018, das ist der Tag der Zustellung des Mandatsbescheides) zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer rund 6 Monate nach der am 20. November 2017 begangenen Straftat gemäß § 84 Abs. 4 StGB seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird. Diese Dauer erscheint im Hinblick auf die Vorgehensweise des Beschwerdeführers, die zweifellos als sehr verwerflich anzusehen ist, und die Schwere der Tathandlung durchaus angemessen und gerechtfertigt. Es handelt sich dabei im Übrigen um die Mindestentziehungsdauer nach § 25 Abs. 3 FSG, die angesichts des Vorliegens der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht unterschritten werden kann. Dem Beschwerdebegehren konnte damit kein Erfolg beschieden sein.

III.2.2. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22. Oktober 2002, 2001/11/0108). Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben daher aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 30. Mai 2001, 2001/11/0081).

III.2.3. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist im Fall des Entzuges der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit aufgrund des Interesses des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug immer geboten (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252, uva).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses ausführlich zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl